

<b>S i t z u n g s v o r l a g e</b>		<b>Nr. 127/2014</b>
Federführendes Amt: Stadtkämmerei	Erforderliche Protokollauszüge OB, BM, 10, 14, 20, 40, Stadtwerke Winnenden GmbH,	
Vorgang: 054/2013	AZ: 816.5	
<b>Beratungsfolge</b>	<b>Behandlung</b>	<b>Termin</b>
Verwaltungsausschuss	Vorberatung	03.06.2014
Gemeinderat	Beschlussfassung	24.06.2014

**Betreff:**

***Ausgliederung des Freibads Höfen sowie des Wunnebads mit Eispark auf die Stadtwerke Winnenden GmbH - Ausgliederungsvertrag***

**Beschlussvorschlag:**

**Siehe nächste Seite !**

Haushaltsrechtliche Deckung / HHST	.
Haushaltsansatz	
Haushaltsrest	
Haushaltsmittel insgesamt:	
Verpfl.erm f. Ausgaben im folg. Jahr:	
Aufträge erteilt (einschl. vorst. Vorgabe):	
Noch freie Mittel/über- bzw. außerpl. Ausgabe:	

Amtsleiter:	Sichtvermerke (Kurzzeichen/Datum):				
I	II	III			
_____					
H a a s					

## Begründung:

### Beschlussvorschlag:

1. Der zusammengefasste Betrieb gewerblicher Art – bestehend aus dem Freibad Höfen sowie dem kombinierten Hallen- und Freibad Wunnebad mit angeschlossenen Eispark – nachfolgend Bäder-BgA bezeichnet, wird rückwirkend zum 01. Januar 2014 in die Stadtwerke Winnenden GmbH eingebracht. Die Einbringung erfolgt nach umwandlungsrechtlichen Regelungen im Wege der Ausgliederung.
2. Dem als Anlage beigefügten Entwurf des Spaltungs- und Übernahmevertrages (Ausgliederungsvertrages) zwischen der Stadt Winnenden (übertragender Rechtsträger) und der Stadtwerke Winnenden GmbH (übernehmender Rechtsträger) wird zugestimmt.
3. Sollte es im weiteren Verfahren der Ausgliederung aus steuer- bzw. gesellschaftsrechtlichen Gründen erforderlich sein, die vorgelegten Vertragsentwürfe zu modifizieren, so wird die Verwaltung entsprechend ermächtigt, wenn sich hierdurch keine wesentlichen Änderungen in den Vertragswerken ergeben.
4. Die Verwaltung wird beauftragt, den Beschluss über die Ausgliederung einschließlich aller Anlagen dem Regierungspräsidium Stuttgart als Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 108 Gemeindeordnung Baden-Württemberg zur Bestätigung der Gesetzmäßigkeit vorzulegen.

## Begründung:

Der Gemeinderat der Stadt Winnenden hat in seiner Sitzung am 19. März 2013 (Vorl. Nr. 054/2013) den Grundsatzbeschluss zur Ausgliederung des Freibads Höfen sowie des Wunnebads mit Eispark zum 01. Januar 2014 beschlossen und die Verwaltung beauftragt, die nach den umwandlungsrechtlichen Regelungen erforderlichen Vertragsentwürfe vorzubereiten und dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Mit den folgenden Regelungen wird der von der Stadt Winnenden betriebene Bäder-BgA rückwirkend zum 01. Januar 2014 von der Stadt Winnenden auf die Stadtwerke Winnenden GmbH übertragen.

- 1. Ausgliederung des Bäder-BgA von der Stadt Winnenden (übertragender Rechtsträger) auf die Stadtwerke Winnenden GmbH (übernehmender Rechtsträger) nach den Vorschriften des Umwandlungsgesetzes (UmwG, hier v.a. §§ 123 ff. i.V. m. §§ 168 ff.) und den Vorschriften des Umwandlungssteuergesetzes (UmwStG, hier v.a. § 20)**

Um vor allem ertragsteuerliche Nachteile zu vermeiden strebt die Stadt Winnenden die Einbringung des Bäder-BgA zu Buchwerten ohne Aufdeckung stiller Reserven in die Stadtwerke Winnenden GmbH an. Dazu wird der Bäder-BgA nach den §§ 168 ff. des Umwandlungsgesetzes (UmwG) i.V.m. § 20 Abs. 2 des Umwandlungssteuergesetzes (UmwStG) im Wege der Ausgliederung zur Aufnahme gemäß § 123 Abs. 3 Nr. 1 UmwG zu Buchwerten in die Stadtwerke Winnenden GmbH ausgegliedert.

Nach dem Umwandlungsgesetz müssen die folgenden Voraussetzungen erfüllt sein, damit die Ausgliederung des Bäder-BgA von der Stadt Winnenden auf die Stadtwerke Winnenden GmbH wirksam werden kann:

Die rechtliche Grundlage der Ausgliederung nach den Bestimmungen des Umwandlungsgesetzes ist der zwischen der Stadt Winnenden und der Stadtwerke Winnenden GmbH vereinbarte Spaltungs- und Übernahmevertrag (Ausgliederungsvertrag), dessen Anlagen sämtliche bei der Ausgliederung berührten Rechtsbereiche umfassen.

Der Spaltungs- und Übernahmevertrag (Ausgliederungsvertrag) wird gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 125 UmwG von den Vertretungsorganen der Stadt Winnenden und der Stadtwerke Winnenden GmbH unter notarieller Beurkundung (§ 6 i.V.m. § 125 UmwG) abgeschlossen. Er ist zum Handelsregister einzureichen und bekannt zu machen (§ 61 i.V.m. 125 UmwG) und muss bestimmte Angaben enthalten (§ 126 Abs. 1 UmwG).

Eine weitere wesentliche Voraussetzung für die Wirksamkeit der Ausgliederung des Bäder-BgA ist die Zustimmung (Ausgliederungsbeschluss) der Anteilseigner der beteiligten Rechtsträger (§ 13 Abs. 1 i.V.m. §§ 125 und 169 UmwG). Da der übertragende Rechtsträger Stadt Winnenden als Gebietskörperschaft keine Anteilseigner besitzt, bedarf es grundsätzlich keines Ausgliederungsbeschlusses. Unabhängig davon soll die Zustimmung der Stadt Winnenden durch einen Beschluss des Gemeinderates herbeigeführt werden.

Den Abschluss bildet die Eintragung der Ausgliederung in das Handelsregister gemäß § 130 UmwG.

## **2. Spaltungs- und Übernahmevertrag (Ausgliederungsvertrag)**

Der als **Anlage** beigefügte Entwurf des Spaltungs- und Übernahmevertrages (Ausgliederungsvertrages) zwischen der Stadt Winnenden (übertragender Rechtsträger) und der Stadtwerke Winnenden GmbH (übernehmender Rechtsträger) wurde unter Einbindung der EversheimStuible Treuberater GmbH erstellt.

Nachfolgend werden die wesentlichen Regelungen des Spaltungs- und Übernahmevertrages (Ausgliederungsvertrages) erläutert:

### **a. Kapitalerhöhung**

Als Gegenleistung für das durch den Spaltungs- und Übernahmevertrag (Ausgliederungsvertrag) übertragene Vermögen erhält Stadt Winnenden einen (weiteren) Geschäftsanteil im Nennbetrag von insgesamt € 399.000,00. Zu diesem Zweck wird das Stammkapital der Stadtwerke Winnenden GmbH von derzeit € 101.000,00 um € 399.000,00 auf € 500.000,00 erhöht.

Die Vermögensübertragung erfolgt zu Buchwerten entsprechend des § 20 Abs. 2 UmwStG. Die Stadtwerke Winnenden GmbH verpflichtet sich, die Buchwerte in ihrer Bilanz fortzuführen und dafür den notwendigen Antrag beim Finanzamt zu stellen. Soweit der Wert des im Rahmen der Ausgliederung auf die Stadtwerke Winnenden GmbH übertragenen Vermögens den Nennbetrag des (weiteren) Geschäftsanteils übersteigt, wird dieser Betrag in die Kapitalrücklage nach § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB bei der Stadtwerke Winnenden GmbH eingestellt.

Der neu geschaffene (weitere) Geschäftsanteil im Nennbetrag von € 399.000,00 ist ab dem Ausgliederungstichtag und somit ab dem 01. Januar 2014 gewinnberechtigt

## b. Vermögensaufstellung

Im Rahmen der Ausgliederung werden sämtliche der Stadt Winnenden gehörenden, sowie dem Bäder-BgA wirtschaftlich oder steuerlich zuzurechnenden Gegenstände, Rechte, Pflichten und Forderungen auf die Stadtwerke Winnenden GmbH übertragen. Ein Verzeichnis des Anlagevermögens einschließlich erhaltener Zuschüsse und Ersätze, der Forderungen und Verbindlichkeiten usw. ist dem Spaltungs- und Übernahmevertrag (Ausgliederungsvertrag) als Anlage 1 in Form einer Vermögensübersicht beigefügt.

Soweit diese Gegenstände, Rechte, Verbindlichkeiten usw. in der Ausgliederungsbilanz bilanziert werden, wird insoweit zusätzlich auf die Ausgliederungsbilanz (Schlussbilanz) verwiesen.

## c. Ausgliederungsbilanz (Schlussbilanz)

Ein Unternehmen muss im Rahmen der Ausgliederung nach den §§ 168 ff. UmwG mit allen zugehörigen Aktiven (Vermögensgegenständen) und Passiven (Verbindlichkeiten) im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die Kapitalgesellschaft übergehen um die Buchwertverknüpfung und damit die Ertragssteuerneutralität zu erreichen.

Um diese umwandlungs- und umwandlungssteuerrechtlichen Voraussetzungen erfüllen zu können, wurde für den Bäder-BgA eine Ausgliederungsbilanz (Schlussbilanz) zum Ausgliederungstichtag 01. Januar 2014 erstellt. Die Ausgliederungsbilanz (Schlussbilanz) ist dem Spaltungs- und Übernahmevertrag (Ausgliederungsvertrag) als Anlage 2 beigefügt.

## d. Ausgliederungstichtag

Der Ausgliederungstichtag wird auf den 01. Januar 2014 festgelegt. Von diesem Zeitpunkt an gelten alle Handlungen der Stadt Winnenden, die sich auf das übertragene Vermögen beziehen, als für Rechnung der Stadtwerke Winnenden GmbH vorgenommen und alle diesbezüglichen Rechtsgeschäfte und Willenserklärungen als für deren Rechnung abgeschlossen und abgegeben bzw. empfangen. Dies bedeutet zugleich, dass die Stadt Winnenden und die Stadtwerke Winnenden GmbH ab dem Ausgliederungstichtag eine getrennte Rechnungslegung besitzen. Im Ergebnis wird die Stadtwerke Winnenden GmbH wirtschaftlich so gestellt, als hätte sie das übertragene Vermögen bereits zu Beginn des Jahres übernommen (§ 126 Abs. 1 Nr. 6 UmwG). Die der Ausgliederung zugrundeliegende Ausgliederungsbilanz (Schlussbilanz) soll der Jahresabschluss des Bäder-BgA zum 31. Dezember 2013 sein.

## e. Personalübergang / Personalüberleitungsvertrag

Eine wesentliche Folge des Betriebsübergangs ist der Übergang des Personals. § 613 a des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) i.V.m. § 323 UmwG bestimmt, dass beim Übergang eines Betriebs oder Betriebsteils durch Rechtsgeschäft auf einen anderen Inhaber der neue Inhaber in die Rechte und Pflichten der im Zeitpunkt des Übergangs bestehenden Arbeitsverhältnisse eintritt. Soweit diese Rechte und Pflichten durch Rechtsnormen eines Tarifvertrages oder durch eine Betriebsvereinbarung geregelt worden sind werden sie Inhalt des Arbeitsverhältnisses zwischen neuem Arbeitgeber und Arbeitnehmer und dürfen nicht vor Ablauf eines Jahres vom Zeitpunkt des Übergangs zum Nachteil des Arbeitnehmers geändert werden. Daneben regelt die Rechtsnorm weitere Folgen des Betriebsübergangs für die Arbeitsverhältnisse sowie die Unwirksamkeit einer Kündigung durch den neuen

Arbeitgeber wegen des Übergangs.

Die Rechtsnorm dient in erster Linie dem Schutz der von dem Betriebsübergang betroffenen Arbeitnehmer.

Nachdem der Übergang des Personals eine äußerst wichtige Rolle beim Betriebsübergang spielt, sind in § 8 des Spaltungs- und Übernahmevertrags (Ausgliederungsvertrags) entsprechende Regelungen getroffen worden. Es wird auf die sich aus den o.g. Rechtsnormen ergebenden Rechtsfolgen verwiesen und außerdem auf den dem Spaltungs- und Übernahmevertrag (Ausgliederungsvertrag) als Anlage 3 beigefügten Personalüberleitungsvertrag (mit einer Liste der betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter als Anlage), in dem die näheren Bestimmungen hinsichtlich des Personalübergangs enthalten sind.

Bei der Erarbeitung des Personalüberleitungsvertrages haben von Anfang an die Vertreter von Arbeitgeberseite und Personalrat partnerschaftlich zusammengearbeitet mit dem Ziel, zu gewährleisten, dass den betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern durch den Arbeitgeberwechsel kein Nachteil entsteht. Entsprechend ist der Personalüberleitungsvertrag gestaltet. Bei der Erarbeitung wurde auch ein Fachanwalt für Arbeitsrecht zugezogen.

Das Ziel, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durch den Arbeitgeberwechsel keine Nachteile haben sollen, wird durch folgende wesentliche Vertragsinhalte gewährleistet:

- Eintritt der Stadtwerke Winnenden GmbH in alle Arbeits- und Ausbildungsverhältnisse der betroffenen Arbeitnehmer zum Zeitpunkt des Personalübergangs.  
Der Personalübergang erfolgt mit der Eintragung der Ausgliederung in das Handelsregister, also voraussichtlich im Juli/August 2014, spätestens zum 31. August 2014. Er erfolgt arbeitsrechtlich damit nicht rückwirkend zum 1. Januar 2014.
- Die Stadtwerke treten in alle Besitz- und Rechtsstände der zu ihr wechselnden Arbeitnehmer ein einschließlich Anrechnung der zurückgelegten Beschäftigungs- und Dienstzeiten, Tätigkeits- und Bewährungszeiten, der Fortführung der Entgeltumwandlung zur zusätzlichen Altersversorgung sowie zur Gewährung von Freiwilligkeitsleistungen.
- Verzicht auf betriebsbedingte Kündigungen durch die Stadtwerke Winnenden GmbH.
- Rückkehrrecht zur Stadt für den Fall der Auflösung der Stadtwerke Winnenden GmbH. Das Rückkehrrecht kann auch durch Beschäftigungsangebote bei einer anderen städtischen Eigengesellschaft oder deren Tochterunternehmen erfüllt werden. Anrechnung der bei der Stadtwerke Winnenden GmbH zurückgelegten Dienst- und Beschäftigungszeiten bei einer Rückkehr. Verzicht auf betriebsbedingte Kündigung bei Rückkehr.
- Zusicherung der Anwendung des TVöD (wie bei der Stadt Winnenden).
- Gewährleistung der Mitgliedschaft der Stadtwerke Winnenden GmbH beim Kommunalen Arbeitgeberverband Baden-Württemberg e.V. zur Gewährleistung der Tarifbindung



- Weitergeltung der zwischen Arbeitgeber und Personalrat abgeschlossenen Dienstvereinbarungen. Dabei handelt es sich um folgende Dienstvereinbarungen:
  - DV zur Führung von Mitarbeitergesprächen vom 30.9.2011
  - DV über den Umgang mit Suchtkranken und suchtgefährdeten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern vom 4.4.1996
  - DV über den Konsum von Alkohol während der Dienstzeit vom 15.5.1997
  - DV über das betriebliche Eingliederungsmanagement (BEM) vom 21.2.2012

Zur Gewährleistung, dass der Personalüberleitungsvertrag zwischen der Stadt Winnenden und der Stadtwerke Winnenden GmbH auch gegenüber den betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Rechte begründen kann wurde in § 5 Abs. 3 bestimmt, dass der Personalüberleitungsvertrag eine Wirkung zugunsten Dritter gem. § 328 BGB hat. Außerdem wurden in den Schlussbestimmungen neben einer Salvatorischen Klausel auch geregelt, dass sich die Vertragspartner für den Fall, dass sich herausstellen sollte, dass über den Vertrag hinaus Regelungsbedarf besteht, verpflichten, eine den Grundsätzen des Vertrags entsprechende Regelung zu treffen (vgl. § 6 Abs. 1).

Die betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wurden bereits am 12. Dezember 2013 im Rahmen einer Mitarbeiterversammlung über den geplanten Betriebsübergang und über die sie betreffenden Folgen unterrichtet. Bei dieser Mitarbeiterversammlung waren neben den Vertretern der Stadt Winnenden auch der Personalrat der Stadt Winnenden, der Betriebsrat der Stadtwerke Winnenden GmbH und der Geschäftsführer der Stadtwerke beteiligt. Neben dieser frühzeitigen Unterrichtung hat die Stadt Winnenden (oder alternativ die Stadtwerke Winnenden GmbH) auch die Verpflichtung, die von dem Übergang betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäß § 613 a Abs. 5 BGB in Schriftform zu unterrichten über

- den Zeitpunkt oder den geplanten Zeitpunkt des Übergangs
- den Grund für den Übergang
- die rechtlichen, wirtschaftlichen und sozialen Folgen des Übergangs für die Arbeitnehmer
- und die hinsichtlich der Arbeitnehmer in Aussicht genommenen Maßnahmen.

Die Stadt Winnenden hat den betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter das Unterrichtungsschreiben mit Datum vom 22. Mai 2014 zugestellt. In der Anlage 3 zum Spaltungs- und Übernahmevertrag (Ausgliederungsvertrag) ist ein solches Unterrichtungsschreiben zur Information beigelegt.

Die Arbeitnehmer können dem Übergang des Arbeitsverhältnisses innerhalb eines Monats nach Zugang der Unterrichtung schriftlich widersprechen. Bei Einlegung eines Widerspruchs geht das Arbeitsverhältnis nicht auf den neuen Arbeitgeber über.

Der Personalrat der Stadt Winnenden und der Betriebsrat der Stadtwerke Winnenden GmbH haben mit Erklärung vom 23.05.2014 einen schriftlichen Entwurf des Spaltungs- und Übernahmevertrags (Ausgliederungsvertrag) erhalten. Die Empfangsquittungen des Personalrats und des Betriebsrats werden dem Spaltungs- und Übernahmevertrag (Ausgliederungsvertrag) als Anlage 4 beigelegt.

## f. Verzichtserklärungen

### Klage:

Gemäß § 125 i.V.m. § 14 UmwG kann Klage gegen die Wirksamkeit des Ausgliederungsbeschlusses erhoben werden. Die Stadt Winnenden verzichtet ausdrücklich auf das Recht, den Zustimmungsbeschluss der Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Winnenden GmbH zur Ausgliederung mittels Klage anzufechten.

### Ausgliederungsbericht:

Die Vertretungsorgane der an der Ausgliederung beteiligten Rechtsträger haben einen ausführlichen schriftlichen Bericht (Ausgliederungsbericht) zu erstatten, in dem die Ausgliederung, der Ausgliederungsvertrag, das Umtauschverhältnis der Anteile etc. erläutert und begründet werden. Die Erstattung eines Ausgliederungsberichtes ist gemäß § 169 UmwG für die Gebietskörperschaft Stadt Winnenden nicht erforderlich.

### Ausgliederungsprüfung:

Die Prüfung des Spaltungs- und Übernahmevertrages (Ausgliederungsvertrages) im Sinne des § 9 UmwG durch einen sachverständigen Prüfer ist gemäß § 125 S. 2 UmwG nicht vorgesehen. Gem. § 9 Abs. 3 UmwG sind die vorgenannten Ausführungen zu § 8 Abs. 3 UmwG entsprechend anzuwenden. Die Stadt Winnenden verzichtet ausdrücklich auf die Prüfung des Spaltungs- und Übernahmevertrages (Ausgliederungsvertrages).

## **Anlagen:**

Spaltungs- und Übernahmevertrag (Ausgliederungsvertrag) - öffentlich

Anlage 1: Vermögensaufstellung - öffentlich

Anlage 2: Bilanz - öffentlich

Anlage 3: Personalüberleitungsvertrag - nicht öffentlich

Anlage 4: Empfangsquittung des Personalrats und des Betriebsrats  
- nicht öffentlich (wird nachgereicht)